

# RS Vwgh 1990/6/27 AW 90/15/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1990

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

- BAO;
- UStG 1972;
- VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Umsatzsteuer 1982 bis 1986 - Auch bei juristischen Personen kann eine konkrete und ins einzelne gehende Darlegung der Ertragsverhältnisse und Vermögensverhältnisse verlangt werden. Diesem Konkretisierungsgebot wird der vorliegende Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in keiner Weise gerecht, weshalb er spruchgemäß abzuweisen war.

## Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990150002.A01

## Im RIS seit

27.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)